

Highland Dragons



Vereinssatzung der Highland Dragons. Mömlingen

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe und Einrichtungen
- § 9 Vorstand
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Satzungsänderungen
- § 12 Auflösung

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen: Highland Dragons.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 63853 Mömlingen
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

§ 2 ZWECK

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließliche und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports in der Form des amerikanischen Volkstanzes, insbesondere des Amerikanischen Square Dance als Sport für alle Altersstufen. Darüber hinaus sollen Kinder und Jugendliche für diesen Tanzsport begeistert, für Familien ein Rahmen für gemeinsame sportliche Betätigung geschaffen und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern gefördert und vertieft werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Veranstaltung von tanzsportlichen Begegnungen, nämlich Workshops, Tanztraining und Tanztreffen, und die Ausbildung von Tänzern,
 - b) die Verbreitung des Gedankens des Square Dance und verwandter Tanzarten und der Werbung dafür,
 - c) die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen in gemeinsamer Ausübung des Square Dance und verwandter Tänze.
- (3) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, daß dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
- (4) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 59 f.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die eine Ausbildung in mindestens einer der im Verein betriebenen Tanzarten abgeschlossen haben (Graduation).

- (3) Passive Mitglieder können alle Personen werden, die ohne die Voraussetzungen der Ziff. 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Quartals, der dem Schriftführer des Vereins schriftlich mindestens 1 Monat vor Ende des Quartals mitzuteilen ist,
 - c) durch Ausschluß wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigendem Verhaltens,
 - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
- (3) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 2.c entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Nach Ende der Mitgliedschaft, ist das Tragen des Clubbadges nicht mehr zulässig.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
 - a) Jugendbeiträge und sonstige ermäßigte Beiträge (z.B. Rentner, Erwerbslose etc.)
 - b) Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder
 - c) Aufnahmebeiträge
- (4) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

§ 8 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
 - c) zwei Kassenprüfer
- (2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
- (3) Die zwei Kassenprüfer werden in einer Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - Präsident (Präsidenten/in)
 - Secretary (Schriftführer/in)

- Treasurer (Schatzmeister/in)

(2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident

- (3) a) In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden, mit min. 6 Monate Mitgliedschaft.
b) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzuferigen.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung per Email zu übersenden und auf der Homepage bekanntzugeben.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes
 - d) die Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl ist zulässig)
 - e) die Änderung der Satzung des Vereins
 - f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - g) Entscheidungen über Anträge
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) die Auflösung des Vereins.
 - j) den Beschluss der Geschäftsordnung
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus ein, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muß die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.
- (4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist beschlußfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN / GESCHÄFTSORDNUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 AUFLÖSUNG

- 1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 41 BGB) beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mömlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Jugend.

Datum, Unterschrift Präsident

Datum, Unterschrift Vicepräsident